



**ZEICHENERKLÄRUNG**

**A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN**

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinien
- Baugrenzen
- Flächen für Garagen. Garagen sind mit Flachdächern zu versehen, deren Neigung nicht mehr als 7° betragen soll. Wellblechgaragen sind nicht zulässig.
- Zulässig Erdgeschoss und 1. Obergeschoss mit Satteldach, Dachneigung 28°-32° Sockelhöhe talseitig max. 45 cm.
- Zulässig Erdgeschoss mit Satteldach Dachneigung 28°-32° Sockelhöhe talseitig max. 45 cm.
- Flächen für Stellplätze
- Öffentliche Verkehrsflächen
- TRAFOSTATION GEPLANT
- Breite der Straßen mit Gehsteig bzw. Wege- u. Vorgartenflächen.

**B. FÜR DIE HINWEISE**

- Bestehende Grundstücksgrenzen 72. Flurstücksnummern
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke.
- Vorhandene Nebengebäude
- Vorhandene Wohngebäude
- Freiverorgungsleitung Strom mit Schutzstreifen.
- Bestehender Entwässerungskanal.
- Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung freizuhalten. Einfriedungen und Bepflanzungen, die die max. Höhe vom Erdboden bis Oberkante 80 cm nicht überschreiten, sind zulässig.

**WEITERE FESTSETZUNGEN**

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung festgesetzt.
2. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
3. Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 qm.
4. Für alle Wohngebäude sind, sofern keine Garagen errichtet werden, Stellplätze für Fahrzeuge auf den Grundstücken vorzusehen.
5. Dachgauben sind auf flachgeneigten Satteldächern nicht gestattet. Kniestöcke dürfen eine Höhe von 25 cm nicht überschreiten.
6. Die Verwendung von ungefärbten Asbestzement oder anderen ungefärbten Stoffen für die Dachflächen ist nicht gestattet.
7. Die Höhe der straßenseitigen Einfriedungen darf 1,00 m über Oberkante Gehsteig nicht überschreiten. Die Einfriedung ist mit einem Jägerzaun (80 cm hoch) und einem Betonsockel (20 cm hoch) auszuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG. vom 15.12.69 bis 30.1.71 in Greßthal öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Greßthal hat mit Beschluß vom 27.9.1971 den Bebauungsplan in der Geänderten Fassung vom 29.9.71 als Stzung beschlossen.

Greßthal, den 2.10.1971  
 ...  
 Bürgermeister

Die vom Gemeinderat Greßthal am 29.9.1971 hinsichtlich der Grundstücke Fl.-Nrn. 332 bis 334 beschlossene Bebauungsplanänderung ist Bestandteil der Satzung der Gemeinde Greßthal vom 20.5.1973. Das Änderungsverfahren wurde nach § 13 BBauG durchgeführt (vgl. Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 29.5.1973 Nr. 2.0 - 610).

Schweinfurt, 29. 5. 1973  
 Landratsamt  
 I.A.  
 Beck  
 Regierungsdirektor

Ohne unsere Genehmigung darf diese Zeichnung weder vervielfältigt, noch dritten Personen oder Konkurrenzfirmen mitgeteilt werden. (§ 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1901)

DIE GEMEINDE:



DER ARCHITEKT:

BÜRO FÜR ARCH- UND TIEFBAU  
 ABT. THÜRMEIN  
 8721 EBENHAUSEN/UF.  
 TELEFON 09725/194

**BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE GRESSTHAL LKR. HAMMELBURG FÜR DAS GEBIET: UNTERER MÜHLWEG M. 1:1000**

abgeändert:  
 Bad Kissingen, den 29.9.1971

EBENHAUSEN DEN 10.4.1969 BÜ.

Landratsamt Schweinfurt  
 26. MRZ. 1970  
 15

*LRA (2.3)!*

*kin*

*Schmitt Equ.*